

Sie fragen - wir antworten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **62 (1984)**

Heft 4

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

Wie wird eine Rente berechnet?

Können Sie mir erklären, wie eine Rente berechnet wird?
E. F., Solothurn

● Die Altersrenten der AHV richten sich nach dem Durchschnitts-Einkommen, auf welchem der Versicherte seit 1948 Beiträge entrichtet hat. Das Jahreseinkommen wird – als Grundlage für die spätere Rentenberechnung – jeweils auf dem Individuellen Konto (IK) des Versicherten aufgezeichnet.

● Weil aber die Löhne in den ersten Jahren nach der Schaffung der AHV noch sehr tief waren, wird der wirkliche Durchschnitt so aufgewertet, d. h. **erhöht**, dass er ungefähr dem allgemeinen **Lohnniveau vor Rentenbeginn** entspricht.

● Im Einzelfall kann aber der letzte Lohn des Versicherten nur dann einen Anhaltspunkt für die künftige Rente liefern, wenn sich sein Lohn annähernd gleich entwickelt hat wie der Durchschnittslohn aller Versicherten.

● Für das Jahr **1984** kann die Rentenberechnung am besten anhand eines Beispiels veranschaulicht werden:

Wirklicher Durchschnitt 1948–1983 17239 Fr.
Aufwertung auf das **Lohn-Niveau 1983**: 17239 Fr.
mal 2.2 (220%) = 37926 Fr.; dieser Betrag wird gemäss Tabelle aufgerundet auf 38088 Fr., oder **3174 Fr. pro Monat**. Die monatliche einfache Altersrente setzt sich dann wie folgt zusammen:
Fester Rententeil (vom Lohn **unabhängig**) 552 Fr.
plus $\frac{1}{2}$ des obigen **Monatslohns** 635 Fr.

Total 1187 Fr.
(Mindestens 690, höchstens 1380 Franken)

● Die übrigen Renten betragen in % der einfachen Altersrente:

Ehepaar-Rente 150% 1035–2070 Fr.

Witwen-Rente 80% 552–1104 Fr.
Waisen-Rente 40% 276– 552 Fr.

● Ist die Beitrags-Zahlung jedoch früher einmal während eines Jahres oder mehrerer Jahre unterbrochen worden, muss die Rente im Verhältnis der fehlenden Beitragsjahre (Beitrags-Lücken) **gekürzt** werden.

● Versicherte im Rentenalter sollten sich etwa zwei Monate vorher zum Bezug der Altersrente **anmelden**, und zwar bei der letzten Ausgleichskasse, an welche Beiträge bezahlt worden sind. Auf Grund des **Versicherungs-Ausweises**, welcher zusammen mit der Anmeldung einzureichen ist, werden dann alle beteiligten Ausgleichskassen aufgefordert, die für den Versicherten geführten Individuellen Konten einzusenden.

● Wenn die **Rentenverfügung** länger als zwei Monate nach Anspruchsbeginn auf sich warten lässt, kann der Versicherte von der Ausgleichskasse **provisorische** Zahlungen verlangen.

● Über alle Einzelheiten gibt das Merkblatt «Berechnung der ordentlichen Renten» Auskunft; es kann bei jeder Ausgleichskasse oder AHV-Gemeindezweigstelle bezogen oder bestellt werden.

Karl Ott

Der Jurist gibt Auskunft

Nutzniessung an einem Wohnhaus

Die Eheleute A. + H. F. in W. nehmen in ihrer Anfrage Bezug auf meine Auskunft im Fall C. W. in R., abgedruckt in der Aprilnummer 1984. Ich habe damals festgehalten, ein Ehegatte könne damit optimal erbrechtlich begünstigt werden, dass ihm $\frac{13}{16}$ zu Eigentum und am ganzen Rest der Erbschaft gegenüber gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung zugesprochen werden könne.

Die zur Diskussion stehende Frage lautet nun: «Was heisst Nutzniessung konkret, wenn $\frac{13}{16}$ des Vermögens im eigenen Wohnhaus blockiert sind, respektive lediglich als Schätzungswert vorhanden sind?»

Die Nutzniessung des Ehegatten entsteht zwar kraft Erbrecht, die Ausgestaltung dieses Rechts richtet sich aber nach dem Sachenrecht. Das Recht des Nutzniessers besteht demnach im umfassenden Gebrauch und Genuss eines bestimmten Gegenstandes. Dazu gehört aber nicht ein eigentliches Verfügungsrecht (Veräusserung, Verpfändung usw.). Dieses kommt nur dem Eigentümer zu.

Nutzniessung kann auch den umfassenden Gebrauch und Genuss an einem Wohnhaus beinhalten. Der Nutzniesser hat das Recht, das Wohnhaus einerseits selbst zu bewohnen oder es aber an Dritte zu vermieten. In diesem letzteren Falle kann er die Mietzinse als eigentlichen Ertrag der Liegenschaft einkassieren. Bewohnt er das Wohnhaus selbst, so spart er sich immerhin die Kosten für die Miete einer anderen Wohnung und erzielt damit indirekt ebenfalls wieder einen Ertrag aus der Liegenschaft.

Nachzutragen ist, dass der Nutzniesser auch die Auslagen für die Bewirtschaftung und den gewöhnlichen Unterhalt der Sache selbst tragen muss. So hat er namentlich auch die Abgaben, Steuern und Versicherungsprämien für die Liegenschaft selbst zu bezahlen. Dagegen trägt der Eigentümer ausserordentliche Lasten und Renovationskosten.

Dr. Hans Georg Lüchinger

Ärztlicher Ratgeber

Mittel «gegen das Altern»

Wie ich in der Zeitschrift «Die Bunte» Nr. 23/1984 las, ist ein Heilmittel auf dem Markt gegen das Altern, und zwar «Kalzium Antagonisten». Ich möchte Sie nun anfragen, ob Ihnen dieses Heilmittel bekannt ist? Es soll hauptsächlich bei älteren Personen Erfolg haben. Ich bitte Sie, mir zu sagen, wo dieses Heilmittel erhältlich ist und was Sie davon halten?

Herr O. S. in Luzern

Leider ist der Name des von Ihnen genannten Medikaments hier unbekannt. «Heilmittel gegen das Altern» gibt es nicht, denn Altern ist keine Krankheit, sondern eine ganz normale Erscheinung. Was von den «Verjüngungsmitteln» zu halten ist, ersehen Sie aus unserem Beitrag über «Der ewige Wunsch nach dem Jungbrunnen» (S. 18ff.). Sie greifen durch ihren Gehalt an Vitaminen, Kalzium, anderen lebenswichtigen Salzen und Spurenelementen in den Stoffwechselhaushalt ein und können gewisse Funktionen damit beeinflussen, zum Beispiel die Merkfähigkeit, das Erinnerungsvermögen, die Stimmungslage, die Durchblutung bestimmter Organe, besonders des Kopfbereiches. Da die genannten Stoffe in der Ernährung älterer Menschen oft zu wenig vorkommen, kann eine vermehrte Zufuhr nützlich sein. Erwarten Sie jedoch keine Wunder; viele Patienten fühlen sich subjektiv frischer, wohler, konzentrierter. Gewisse Leute rühmen Ginseng-Präparate wie Geriavit oder Gin-

sana (Pharmaton), andere loben die KH-3-Kapseln (Schwarzhaupt) oder Kawaform (Wander). Es gibt ältere Menschen, die auch mit diesen Mitteln abwechseln – einen Monat lang das eine, im nächsten Monat das andere. Schädliche Wirkungen wurden – bei richtiger Dosierung – nicht festgestellt.

Beachten Sie jedoch, dass die Krankenkassen keine Beiträge an diese Geriatria leisten!

Dr. med. E. L. R.

Zum Lachen

Ein Bettler an der Haustür. Die Hausfrau sagt: «Geld haben wir keines, guter Mann, aber Arbeit!» – «Nein, wenn Sie so arm sind, will ich Ihnen die nicht auch noch wegnehmen!»

Die Lehrerin fragt in der Klasse: «Was verstehen wir unter Morgengrauen?» Erika meldet sich: «Das ist das Grauen, das man jeden Morgen hat, wenn man aufsteht und in die Schule gehen muss.»

«Sie wollen also ein Buch kaufen, Frau Müller?» – «Ja, wir müssen unbedingt ein Buch anschaffen, mein Mann hat eine sehr schöne Leselampe gewonnen!»

Arosa

Die windgeschützte Arosener Bergschale mit den duftenden Tannenwäldern bietet Ihnen eine faszinierende Landschaft für Spaziergänge und Wanderungen abseits von Hast und Lärm.

HOTEL ORELLI

Das **Senioren-Hotel** von Arosa, wo man sich richtig wohl fühlt, nur wenige Minuten von Bahnhof und Bergbahnen entfernt, mit einmaligem Ausblick auf die Arosener Berge.

SENIOREN-Preise (Vollpension, alles inbegriffen)

Zimmer mit fl. k. und w. Wasser und Tel. Fr. 43.–

Zimmer mit Dusche/Bad, WC und Tel. Fr. 51.–

Termin: 8. Juni bis 28. Oktober 1984

1. Dezember bis 21. Dezember 1984

SENIOREN-Spezialwochen

Hotel Orelli – 7050 Arosa – Telefon 081/31 12 09

Coupon Senden Sie mir kostenlos Arosa- und Hotelprospekt mit Preisliste.

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____